

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Stadt Obernkirchen**

**34. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan OV3 „Beeker Mühle“; Rechtskraft**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 28.04.2014 beschlossene **34. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wurde von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 23.06.2014 - Aktenzeichen 63/20/ /00774/2014 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtswirksam.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 28.04.2014 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. **OV3 „Beeker Mühle“** einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird hiermit ebenfalls rechtswirksam.

Der vorhabenbezogene B-Plan OV 3 „Beeker Mühle“ soll die planungs-rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Seniorenwohnanlage im Bereich zwischen der Eilsener Straße (K11) und der Gemeindestraße „An der Stiftsmauer“ schaffen.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den Kernbereich Obernkirchens bezogenen zentrumsnahen Baulandbedarfs. Zu diesem Zweck werden die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen in Wohnbauflächen umgewandelt.

Die Geltungsbereiche der Bauleitplanungen sind der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

Die vorgenannten Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen (Zusammenfassende Erklärung) werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.

Obernkirchen, den 28.06.2014

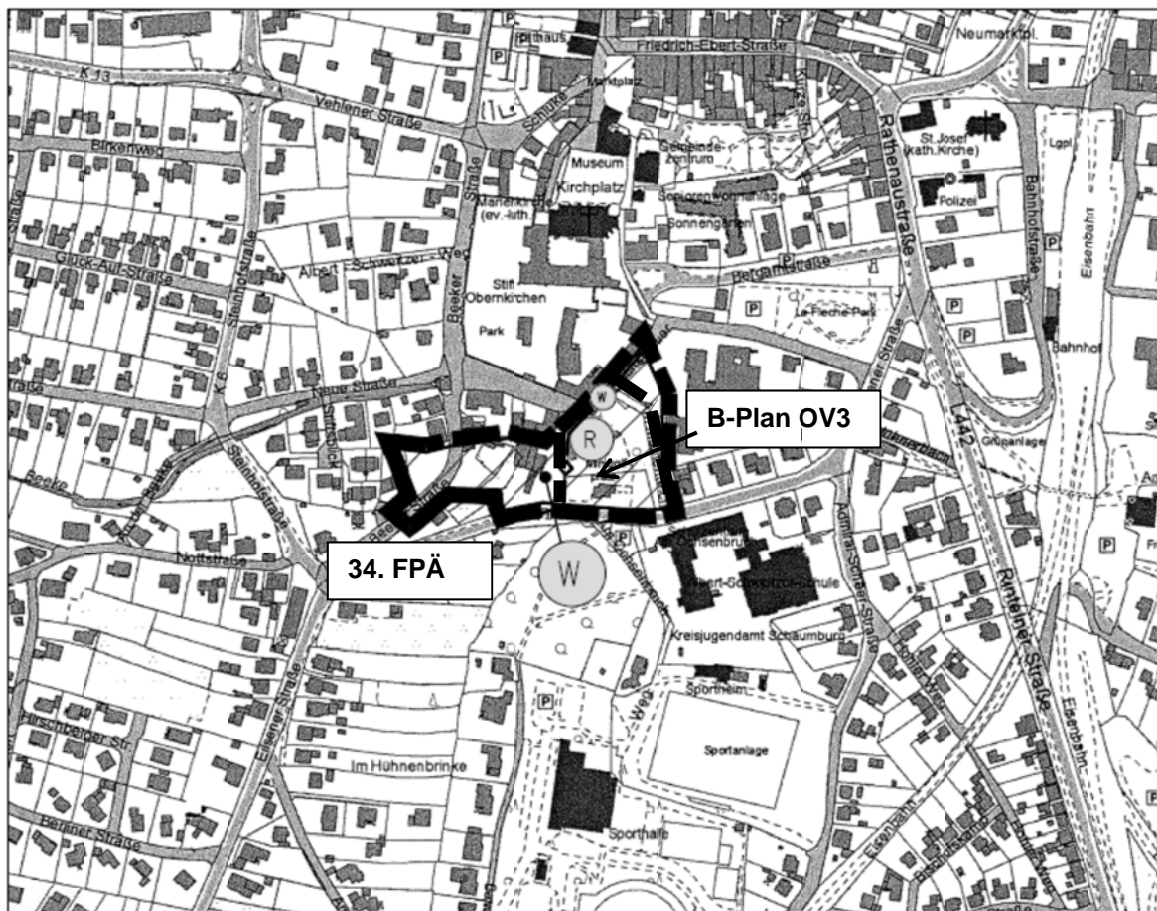
Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister

(Siegel)

gez.

(Schäfer)



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)  
Maßstab: 1: 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln



**Hinweise:**

Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die  
bauische Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.  
1543) erstellt worden.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 28.04.2014 beschlossene **B-Plan OV3 „Becker Mühle“** sowie die parallele **34. Änderung des Flächennutzungsplans** wurden mit Veröffentlichung am 28.06.2014 in der Schaumburger Zeitung rechtswirksam.

Obernkirchen, den 01.07.2014

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister

gez.

(Siegel

(Schäfer))